

Landeshauptstadt Dresden
Bauaufsichtsamt
Zentrale Antrags- und Vorprüfstelle
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Sitz: Ammonstr. 74, 01067 Dresden

Eingangsvermerk - Empfänger

Erklärung zu geschützten Baumbeständen zu Bauantrag/Vorbescheid/Genehmigungsfreistellung:

Bauherr lt. Antragsunterlagen

Name bzw. Firma	Vorname	
Straße	Haus-Nr.	
PLZ	Ort	Telefon

Angaben zum Grundstück

Straße	Haus-Nr.	
Flurstück	Gemarkung Dresden -	
Vorhaben		

Gemäß § 9 (4) Nr. 11 DVO SächsBO sind die geschützten Baumbestände auf dem Baugrundstück und auf den Nachbargrundstücken im Lageplan darzustellen.

Zu bestehenden Schutz- und verfahrensrechtlichen Vorschriften wird auf die Seite 3 dieses Vordrucks verwiesen.

Ich erkläre hiermit, dass

auf dem o. g. Grundstück sowie auf den jeweils 5 m breiten angrenzenden Flächen der Nachbargrundstücke **keine geschützten Baumbestände** vorhanden sind (**Negativerklärung**)

im Umkreis von 10 m um das geplante Vorhaben **keine geschützten Baumbestände** vorhanden sind (**Negativerklärung** betrifft Änderung baulicher Anlagen)

auf dem o. g. Grundstück sowie auf den jeweils 5 m breiten angrenzenden Flächen der Nachbargrundstücke **geschützte Baumbestände**
- **vorhanden** und
- **im Lageplan** (Gehölzbestandsplan/Freiflächenplan) **dargestellt** sind.

Das Grundstück ist bereits mit einem Gebäude bebaut:

ja

nein

Mir ist bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben gem. § 8 (2) Nr. 1 SächsBO sowie nach § 12 (1) Nr. 5 Gehölzschutzsatzung eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift Bauherr/Bevollmächtigter

Ort, Datum

Unterschrift Entwurfsverfasser

Bestehende Vorschriften zum Schutz von Gehölzen

Gehölzschutzsatzung (GHS) der Landeshauptstadt Dresden - geschützt sind:

Auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken:

- Laubbäume mit einem Stammumfang größer 1 m, gemessen in 1 m Stammhöhe
- die in der Gehölzschutzsatzung bestimmten Hecken, Großsträucher und Klettergehölze
- vom Schutz ausgenommen sind Obstbäume, Pappeln, Birken, Baumweiden, abgestorbene Bäume und Nadelbäume
Diese Bäume sind aber dann geschützt, wenn sie Träger geschützter Klettergehölze sind oder weitere Rechtsvorschriften (u. a. BNatSchG, SächsNatSchG, SächsDSchG) zutreffen.

Auf nicht mit Gebäuden bebauten Grundstücken:

- die Gehölzschutzsatzung gilt hier uneingeschränkt;
- geschützt sind daher Laub-, Nadel-, Nuss- und Straßenobstbäume ab 30 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Stammhöhe, Obstbäume ab 60 cm Stammumfang,
- die in der Gehölzschutzsatzung bestimmten Hecken, Großsträucher und Klettergehölze.

In Kleingärten nach Bundeskleingartengesetz:

- Großsträucher ab 5 m Höhe oder einer Astbasis ab 30 cm Umfang sowie Klettergehölze mit einer Triebbasis ab 15 cm Umfang (außer Clematis und Weinreben)

Fällt ein Gehölz unter die Schutzvorschriften der Gehölzschutzsatzung, ist auch dessen Standort - der sogenannte Wurzelbereich - geschützt. Dieser umfasst bei Bäumen die Flächen unter den Baumkronen zzgl. 1,5 m im Umkreis, bei säulenförmigen Bäumen zuzüglich des Kronendurchmessers im Umkreis.

Die Satzung gilt nicht für Wald, Baumschulen, Obstplantagen, auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken

Sind mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens verbotene Handlungen gem. § 4 Gehölzschutzsatzung verbunden, wie

- die Entfernung (Fällung) bzw. Zerstörung von geschützten Gehölzen oder
- die Schädigung der Gehölze durch Einwirkung auf Wurzel, Stamm und Krone wie z. B.
- Durchtrennung von Wurzeln, wasserundurchlässige Befestigung o. Bodenverdichtung durch Befahren,
- Grundwasserspiegeländerungen, Versickerung von Niederschlagswasser, chemische Schädigungen
- Bodenabtragung, - aufgrabung, - aufschüttung, Stammeinschüttung, Verlegung von Leitungen und
- Herstellung von Einfahrten, Zufahrten, Stellplätzen, Beleuchtungseinrichtungen, Einbau von Pollern

ist **beim Umweltamt ein Antrag auf Ausnahme** gem. § 6 Gehölzschutzsatzung zu stellen.

Die Ausnahmegenehmigung ist eine zusätzlich zur Baugenehmigung erforderliche Genehmigung.

Sofern die geplanten Maßnahmen aufgrund ihres Umfangs bzw. der Intensität des Eingriffs nicht mehr im Wege einer Ausnahmerechtsentscheidung gestattet werden können, sondern eine **Befreiung** gem. § 7 GHS i.V.m. § 53 SächsNatSchG erfordern, wird diese Befreiung mit der Baugenehmigung erteilt.

Weitere Rechtsvorschriften zum Schutz von Gehölzen

Bundesnaturschutzgesetz/ Sächsisches Naturschutzgesetz

geschützt sind

- wild lebende Vorkommen von Eibe, Buxbaum und Ilex
- Obstbäume auf Streuobstwiesen (ab 500 m² und 10 Halb- oder Hochstämme)
- höhlenreiche Altholzinseln
- höhlenreiche Einzelbäume (1 größere Höhle oder ab 2 kleineren Höhlen)
- Bäume, wenn diese Lebensstätten von besonders oder streng geschützten Arten sind, z. B. als Brut- oder Schlafbäume (z. B. Vögel, bestimmte Käfer, Fledermäuse)
- Gehölze in Schutzgebieten (Landschaftsschutzgebiete, Flächennaturdenkmale)
- Gebüsche trockenwarmer Standorte
- naturnahe Gehölze entlang von naturnahen Binnengewässern
- Naturdenkmalgehölze
- eine Fällung in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres ist in der Regel unzulässig

Wasserhaushaltsgesetz/ Sächsisches Wassergesetz

geschützt sind

- standortgerechte Bäume am Ufer und auf dem Gewässerrandstreifen, dessen Breite ab der Böschungsoberkante 10 m beträgt, bei im Zusammenhang bebauten Ortsteilen 5 m

Denkmalschutzrecht

- Bepflanzungen in denkmalgeschützten Anlagen
- Denkmalschutzgebiete

Bauplanungsrecht

- Festsetzungen zu Gehölzen in Bebauungsplänen

Das vollständige Informationsblatt Gehölzschutzrecht und weitere Informationen zu Gehölzen finden Sie unter www.dresden.de/ online-Rathaus/ Bäume - Anträge & Schutzmaßnahmen

Auskunft zum Gehölzschutz erteilt das Umweltamt (Tel. 488 9445).